



**N i e d e r s c h r i f t**  
**über die 91. - öffentliche - Sitzung**  
**des Ausschusses für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz**  
**am 6. Dezember 2021**  
**Hannover, Landtagsgebäude**

Tagesordnung:	Seite:
<b>1. Unterrichtung durch den Minister für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz über die Neuaufstellung des Niedersächsischen Landschaftsprogramms</b>	
<i>Unterrichtung</i> .....	5
<i>Aussprache</i> .....	7
<b>2. Unterrichtung durch den Minister für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz über die Ergebnisse des Beleuchtungsprozesses Asse und dem weiteren Vorgehen der erweiterten Klärung der Standortfrage</b>	
<i>Unterrichtung</i> .....	9
<i>Aussprache</i> .....	14
<b>3. Für eine bessere Wasserqualität von Weser und Werra: Salzeinleitungen in die Werra konsequent reduzieren, alle planungsrechtlichen Entscheidungen auf dieses Ziel ausrichten</b>	
Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - <a href="#">Drs. 18/10313</a>	
<i>Verfahrensfragen</i> .....	19
<i>Unterrichtung durch die Landesregierung</i> .....	19
<i>Aussprache und Beratung</i> .....	20
<i>Beschluss</i> .....	23
<b>4. Für den Schutz von Klima, Umwelt und Gesundheit: Erdöl und Erdgas in der Erde lassen, Förderende einleiten, unnötige Kosten verhindern!</b>	
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - <a href="#">Drs. 18/7723</a>	
<i>Fortsetzung der Beratung</i> .....	25
<i>Verfahrensfragen</i> .....	25

**Anwesend:**

## Ausschussmitglieder:

1. Abg. Axel Miesner (CDU), Vorsitzender
2. Abg. Barbara Beenen (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
3. Abg. Marcus Bosse (SPD)
4. Abg. Axel Brammer (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
5. Abg. Gerd Hujahn (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
6. Abg. Stefan Klein (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
7. Abg. Guido Pott (SPD)
8. Abg. Martin Bäumer (CDU)
9. Abg. Uwe Dorendorf (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
10. Abg. Laura Hopmann (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
11. Abg. Frank Oesterhelweg (CDU)
12. Abg. Dr. Frank Schmädeke (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
13. Abg. Christian Meyer (i. V. d. Abg. Imke Byl) (GRÜNE) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
14. Abg. Horst Kortlang (FDP)

## Von der Landesregierung:

Minister Lies (MU).

## Von der Landtagsverwaltung:

Frau Stürzebecher.

## Niederschrift:

Regierungsdirektor Dr. Bäse,  
Herr Ramm, Stenografischer Dienst.

**Sitzungsdauer:** 14.00 Uhr bis 15.34 Uhr.

## **Außerhalb der Tagesordnung:**

### *Billigung von Niederschriften*

Der **Ausschuss** billigte die Niederschriften über die 85. und die 89. Sitzung.

### *Termin- und Anhörungsplanung*

Zum „**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Abfallgesetzes und Änderung von Verordnungen**“ (Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/10252](#)) kam der **Ausschuss** überein, den Kreis der - über schriftliche Stellungnahmen - Anzuhörenden um die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände auszuweiten und bat die Fraktionen, die Anzuhörenden nach dem Schlüssel 2/2/1/1 gegenüber der Landtagsverwaltung zeitnah zu benennen.

Der Ausschuss kam unter TOP 4 ferner überein, zu dem dort behandelten Antrag „**Für den Schutz von Klima, Umwelt und Gesundheit: Erdöl und Erdgas in der Erde lassen, Förderende einleiten, unnötige Kosten verhindern!**“ (Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/7723](#)) in der für den 14. Februar 2022 vorgesehenen Sitzung eine Anhörung durchzuführen.

In diesem Zuge verständigte sich der Ausschuss darauf, die für dieses Datum vorgesehene Anhörung zum Antrag „**Moorschutz = Artenschutz + Klimaschutz. Moore als natürliche Kohlenstoffspeicher erhalten und eine nachhaltige Nutzung fördern**“ (Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/10170](#)) auf den 14. März 2022 zu verschieben.

### *Kurzunterrichtung durch das MU im Hinblick auf Medienberichte zu dem Fund einer Plutoniumquelle in Braunschweig*

Auf eine Bitte von Abg. **Horst Kortlang** (FDP) und im Hinblick auf Medienberichte unterrichteten Minister **Lies** (MU) und AL **Sikorski** (MU) kurz - in Ergänzung der Unterrichtung in der 88. (vertraulichen) Sitzung am 2. November 2021 - zu dem Fund einer umschlossenen Plutoniumquelle in Braunschweig.

\*\*\*



Tagesordnungspunkt 1:

## **Unterrichtung durch den Minister für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz über die Neuaufstellung des Niedersächsischen Landschaftsprogramms**

### **Unterrichtung**

Minister **Lies** (MU): Ich freue mich, dass ich die Gelegenheit habe, hier über die Neuaufstellung des Niedersächsischen Landschaftsprogramms zu berichten.

Bereits in der 17. Legislaturperiode war im Jahr 2014 eine Entschließung hierzu verabschiedet worden. Ich bin sehr froh, dass es uns nun möglich war, dieses zum letzten Mal im April 1989 aktualisierte Landschaftsprogramm anzupassen. Seitdem hat sich die Landschaft nicht nur aufgrund neuer und intensiverer Nutzungen verändert, sondern es sind auch neue naturschutzfachliche Kernthemen hinzugekommen. Dazu zählen das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 und der landesweite Biotopverbund, aber auch die für den Naturschutz wichtige Europäische Wasserrahmenrichtlinie und die Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie sowie der Klimaschutz.

Gerade zu den Biotopverbänden war es der gemeinsam getragene Beschluss des Parlaments, den „Niedersächsischen Weg“ mitzugehen, das Naturschutzgesetz zu verabschieden und darüber vorzugeben, dass 15 % der Landesfläche der Biotopvernetzung dienen sollen; 10 % sollen dabei Offenlandfläche sein. Damit ist die große Frage nach den richtigen Standorten zur Sicherstellung der Biotopvernetzung verbunden.

Dafür ist das Landschaftsprogramm das strategische und naturschutzrechtlich verankerte Planungsinstrument, welches für das Themenfeld Naturschutz und Landschaftspflege gesamtlich und systematisch die Grundlage bildet.

Die nun vorliegende Endfassung des Landschaftsprogramms zeichnet ein aktuelles Bild vom Istzustand von Natur und Landschaft in Niedersachsen. Dafür werden die naturschutzrechtlichen Schutzgüter biologische Vielfalt, Boden einschließlich Fläche, Wasser, Klima und Luft sowie Kulturlandschaften, Landschaftsbild und Erholung beschrieben und bewertet.

Mit der nun erfolgten Neuaufstellung verfügt Niedersachsen deutschlandweit über das aktuellste Landschaftsprogramm; zuvor - das muss man ehrlicherweise sagen - war Niedersachsen hierbei längere Zeit das „Schlusslicht“. Das neue Landschaftsprogramm ist auch das einzige, das aktuell das Thema „Grüne Infrastruktur“ berücksichtigt. Das Thema der „Grünen Infrastruktur“ wird sowohl auf Ebene der EU als auch auf Bundesebene mit Konzepten und Planungen untersetzt. Das Landschaftsprogramm setzt das Konzept der „Grünen Infrastruktur“ für Niedersachsen um und bildet hier gleichzeitig den Rahmen für die Umsetzung auf den nachgelagerten Ebenen.

Über die Biodiversitätsstrategie 2030 der EU soll das europäische Schutzgebietsnetz gestärkt und besser vernetzt werden. In diesem Zusammenhang kommt den zukünftig einzurichtenden ökologischen Korridoren eine besondere Rolle zu. Über die Biotopverbundplanung im Landschaftsprogramm verfügt Niedersachsen über eine sehr aktuelle Grundlage, um einen Beitrag zur Erarbeitung des deutschen Teils dieser ökologischen Korridore beizusteuern.

Aufbauend auf dieser Zustandsbewertung werden im Zielkonzept schutzgutübergreifend die landesweiten Ziele sowohl textlich als auch kartografisch dargestellt. Für die Umsetzung dieser landesweiten Ziele werden im Kapitel zur Umsetzung entsprechende Maßnahmen dargestellt und Hinweise für andere Fachplanung und Nutzergruppen gegeben. Das schutzgutübergreifende landesweite Zielkonzept stellt zusammen mit dem Umsetzungsteil die Richtschnur für die Arbeit der Naturschutzverwaltung dar.

Für die kommunale Naturschutzverwaltung ist das Programm als Handlungsanweisung zu verstehen. Die nachgelagerten Planungsebenen der Landschaftsplanung, insbesondere die Landschaftsrahmenplanung, sind angehalten, die Ziele des Landschaftsprogramms zu übernehmen und weiter zu konkretisieren, sodass ein in sich insgesamt geschlossenes Netz entsteht.

Als gutachterlicher Fachplan erlangt das Landschaftsprogramm zwar keine unmittelbare Rechtsverbindlichkeit, allerdings sind die Inhalte der Landschaftsplanung gemäß § 9 Abs. 5 BNatSchG in Planungen und Verwaltungsverfahren zu berücksichtigen.

Insbesondere zur Beurteilung der Umweltverträglichkeit liefert das Landschaftsprogramm eine ak-

tuelle Grundlage für die Berücksichtigung der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege. Wir diskutieren das an vielen Stellen: Wir beabsichtigen, damit auch einen Beitrag zur Planungsbeschleunigung zu leisten.

Dies kann insbesondere über das Thema Biotopverbund bei zukünftigen Infrastrukturmaßnahmen, z. B. bei großen Verkehrsweprojekten oder Stromtrassen, zum Tragen kommen. Der Verlust der Artenvielfalt geht insbesondere auf den Verlust von Lebensräumen zurück. Wertvolle Biotop gehen durch den zunehmenden Nutzungsdruck auf die Landschaft durch Straßen- und Siedlungsbau sowie die Intensivierung der Land- und Forstwirtschaft verloren oder werden in isolierte Einzelteile zerschnitten. Diese Biotopinseln bieten für viele Arten keinen ausreichenden Lebensraum mehr, auch aufgrund der fehlenden räumlichen Verzahnung und gesamtlandschaftlichen ökologischen Zusammenhänge.

Das vorhandene Schutzgebietssystem leistet einen Beitrag zur Erhaltung wichtiger Biotop und Lebensräume, allerdings bedarf es zum Schutz der Artenvielfalt auch außerhalb dieser Gebiete entsprechender Voraussetzungen für die Ausbreitung und Wanderung von Arten.

Ziel des Biotopverbundes ist es daher, nicht nur die heimischen Arten und ihre Lebensräume nachhaltig zu sichern, sondern auch funktionsfähige ökologische Wechselbeziehungen in der Landschaft zu bewahren, wiederherzustellen und zu entwickeln.

Als fachlich-konzeptionelle Grundlage für die Umsetzung dieses Ziels beinhaltet das Landschaftsprogramm als einen zentralen Bestandteil die Kulisse des landesweiten Biotopverbundes. Diese dient nicht nur der Umsetzung der Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes zum Aufbau eines landesweiten Biotopverbundes, sondern bildet auch eine unmittelbare Schnittstelle zur Vereinbarung des „Niedersächsischen Weges“. Danach soll bis 2023 ein landesweiter Biotopverbund auf 15 % der Landesfläche bzw. 10 % der Offenlandfläche aufgebaut werden.

Das landesweite Biotopverbundkonzept wurde textlich auch in den aktuellen Entwurf des Landes-Raumordnungsprogramms aufgenommen. Damit erlangt dieser zentrale Baustein ein zusätzliches Gewicht. Es stellt damit eine der wichtigsten fachlichen Grundlagen für die Konkretisierung des Biotopverbundes auf Ebene der Regionalen

Raumordnungsprogramme dar. So besteht die Möglichkeit, negative Einflüsse auf Lebensräume und Arten bereits in einem frühen Planungsstadium weitgehend zu minimieren. In diesem Zusammenhang danke ich dem ML, dass es im Rahmen der Landesraumordnungsnovellierung möglich war, diesen Aspekt aufzunehmen.

Welche Weichenstellungen enthält das Landschaftsprogramm für die kommunale Ebene?

Die landesweite Biotopverbundplanung gibt über die Kerngebiete und Verbindungsbereiche den Rahmen für die Biotopverbundplanungen auf der kommunalen Ebene vor. Dieser Rahmen ist auf den nachgelagerten Ebenen weiter zu konkretisieren und auszufüllen, auch in Bezug auf die Zielsetzungen des „Niedersächsischen Weges“ zum Biotopverbund.

Das Landschaftsprogramm formuliert u. a. für die Themen Moor-, Gewässer- und Auenschutz die landesweiten Ziele und macht über die zugehörigen Aktionsprogramme auch Angebote zur Umsetzung in Zusammenarbeit mit den Kommunen.

Neben dem großen Thema Arten- und Biotopschutz wird u. a. auch das Thema Kulturlandschaften betrachtet, was zu positiver Resonanz im Beteiligungsverfahren geführt hat. Das Landschaftsprogramm zeigt hier aus landesweiter Sicht Wertigkeiten auf, welche sich die Kommunen z. B. für die eigene zukünftige Entwicklung zu eigen machen können.

Neben dem Biotopverbund finden sich auch viele weitere Punkte des „Niedersächsischen Weges“ im Landschaftsprogramm wieder, insofern leistet das Landschaftsprogramm zugleich einen Beitrag zur Verwirklichung des „Niedersächsischen Weges“. Ich nenne nur ein eindrucksvolles Beispiel:

Die Wildkatze ist eine der Zielarten für den Verbund der Waldlebensräume im landesweiten Biotopverbundkonzept. An diesem Beispiel kann man sich das gut vorstellen: Es gibt Waldbereiche, in denen Wildkatzen leben, aber die Vernetzung dieser Waldbereiche stellt ein Problem dar. Für die Wildkatze geht es insbesondere in den waldarmen Bereichen der Börden darum, geeignete Vernetzungsstrukturen zu schaffen. Dafür liefert das Landschaftsprogramm geeignete Suchräume. Die Konkretisierung der Flächen und die Umsetzung müssen auf regionaler bzw. lokaler Ebene erfolgen.

Dafür gibt es ein eindrucksvolles Beispiel, das wir uns im Kontext des „Niedersächsischen Weges“ angesehen haben: Die Vernetzungsstrukturen, die durch den BUND im Landkreis Wolfenbüttel entstanden sind, zeigen, dass Räume geschaffen werden, die sich über Jahre entwickeln und entwickeln müssen, um genau diese Funktion erfüllen zu können.

Mit der jetzt vorliegenden Endfassung des Landschaftsprogramms erfüllt die Landesregierung den Auftrag des Landtags, ein zeitgemäßes Landschaftsprogramm zu erarbeiten.

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, der Umweltverbände und der interessierten Öffentlichkeit erfolgte im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung. Einem Großteil der fast 800 Einzelargumente konnte dabei gefolgt und das Landschaftsprogramm konnte entsprechend überarbeitet werden.

Insofern meine ich, dass uns nun eine wirklich gute Grundlage vorliegt. Damit nimmt Niedersachsen bundesweit die Spitze ein. Wir schaffen damit eine sehr wichtige Grundlage für die weitere Umsetzung auf der kommunalen Ebene. Unsere Aufgabe wird es sicherlich auch sein, zu zeigen, warum die Vernetzung von Biotopen, die ich am Beispiel der Wildkatze verdeutlicht habe, eine so entscheidende Voraussetzung bildet, und wie es vor Ort in der Planung gelingen kann, das umzusetzen.

Im Rahmen des „Niedersächsischen Weges“ haben wir intensiv darüber diskutiert. Damit ist deutlich geworden, die Landwirtschaft hat sehr viel Bereitschaft gezeigt, ihren Beitrag zu leisten. Aber sie sagt zu Recht, dass all das in sich Sinn machen muss. Jetzt haben wir über das Landschaftsprogramm und die Landschaftsrahmenpläne Korridore bestimmt, wo gezielt Maßnahmen, die die Landwirtschaft auf ihren Flächen angeht, umgesetzt werden können. Damit geht es nicht nur darum, für eine einzelne Fläche den Wert einer nachhaltigen Bewirtschaftung zu zeigen, sondern es geht auch um die Schaffung bzw. Sicherstellung notwendiger Vernetzungsstrukturen. Das zeigt, wie Landwirtschaft und Umweltschutz ineinandergreifen.

## Aussprache

Vors. Abg. **Axel Miesner** (CDU): Wann wird das Landschaftsprogramm veröffentlicht und den

Landkreisen als Grundlage für die Neuaufstellung oder Überarbeitung der Landschaftsrahmenpläne zur Verfügung gestellt?

Minister **Lies** (MU): Das Niedersächsische Landschaftsprogramm ist bereits digital veröffentlicht und kann auf unserer Internetseite abgerufen werden. Da es auch in die Landesraumordnung Eingang gefunden hat, ergibt sich ein zusätzlicher Handlungsrahmen für die kommunale Seite.

Die gedruckte Fassung wird Anfang 2022 folgen.

Abg. **Horst Kortlang** (FDP): Für das Gelingen der Energiewende liegt noch viel Arbeit vor uns, z. B. in Form der Installation neuer Windkraft- und Freiflächen-PV-Anlagen. Wie wirkt sich dieses Programm in derartigen Konfliktsituationen aus?

Minister **Lies** (MU): In der Tat greifen diese Bereiche ineinander. Ich habe eben über die großen Infrastrukturbereiche gesprochen, zu denen auch Straßen und andere Trassen mit trennender Wirkung gehören. In diesem Zusammenhang sind aber auch die von Ihnen genannten Erneuerbaren-Anlagen zu nennen, die nicht diese linear-trennende Wirkung haben. Über das Landschaftsprogramm können nun bereits in einem frühen Planungsstadium Bereiche erkannt werden, in denen Konflikte entstehen können. Diese Flächen können also aus der weiteren diesbezüglichen Planung herausgenommen werden, um die Planung in anderen Bereichen konzentrierter anzugehen.

Dies ist um einen klugen Weg zu ergänzen, um gemeinsam mit der Landwirtschaft eine noch intensivere Vernetzung an den Stellen herzustellen, wo sie sinnvoll ist und wo sie nicht in Konkurrenz zu den Erneuerbaren tritt. Es wird die Aufgabe sein, sich nicht nur auf die 2,1 % der Landesfläche, die für die Windenergieanlagen benötigt werden, und auf die 1 % der Landesfläche, die für Freiflächen-PV benötigt werden, zu konzentrieren. Vielmehr müssen wir uns darauf konzentrieren, dass noch 97 % nicht derart genutzt werden, wovon 84 % nicht besiedelt sind.

Auf der Grundlage des Landschaftsprogramms und der Landschaftsrahmenpläne können nun sehr genau Flächen und Korridore identifiziert werden, die besonders entwickelt werden sollten, damit sie die zusätzliche Funktion der Vernetzung übernehmen können, sodass ein Mehrwert für Natur und Umwelt entsteht. Außerdem können mithilfe des Landschaftsprogramms einfacher

Flächenpotenziale ermittelt werden, deren sonstige Bedeutung - um es vorsichtig zu sagen - untergeordneter ist, womit sie als Flächen für die Erneuerbaren leichter zu entwickeln sind.

\*\*\*



Tagesordnungspunkt 2:

## **Unterrichtung durch den Minister für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz über die Ergebnisse des Beleuchtungsprozesses Asse und dem weiteren Vorgehen der erweiterten Klärung der Standortfrage**

### **Unterrichtung**

*Präsentationsgrafiken<sup>1</sup>: Anlage*



Minister **Lies** (MU): Bevor ich zum Beleuchtungsprozess Asse komme, möchte ich noch einmal klarstellen: Wir reden im Fall der Asse über einen der größten Umweltskandale in Deutschland. Nur die Tatsache, dass sich die Menschen in der Region um die Asse seit Jahrzehnten Sorgen darüber gemacht haben, was unten im Bergwerk Asse II lagert und wie man damit umzugehen denkt, hat letztlich dazu geführt, dass man vor gut zehn Jahren entschieden hat, die radioaktiven Abfälle aus der Asse konsequent zurückzuholen.

Dabei war man sich der Tatsache bewusst - Sie sehen es auf dem Foto -, dass die dortigen Zustände nicht dem entsprechen, was man sich für ein Lager wünscht, wo Abfall sortiert und vernünftig dokumentiert gelagert wird. Vielmehr wurde dort die gezeigte „Schütttechnik“ als innovative Lösung genutzt. Letztlich hatte man damals die Abfälle nur abgekippt, ohne sich Gedanken zu machen, was das im Endeffekt bedeutet.

Vor den sich daraus ergebenden Konflikten stehen wir. Ich bin sehr froh, dass insgesamt kein Zweifel daran gehegt wird, dass kein Weg daran

vorbeiführt, diesen Atommüll aus der Asse zu bergen, ihn dann konsequent aufzuarbeiten, endlagerfähig zu machen und ihn dann - auch das ist eine der großen Fragestellungen, über die wir hier diskutieren - in einem Endlager, das es noch gar nicht gibt, endzulagern. Vielmehr muss der Standort dafür noch bestimmt werden. Deshalb ist in dem Begleitprozess, der gerade erst im Rahmen des Standortauswahlprozesses in Bezug auf den wärmeentwickelnden, hoch radioaktiven Abfall gestartet worden ist, die Möglichkeit geschaffen worden, zu prüfen, ob dieser Standort auch geeignet wäre, schwach und mittelradioaktive Abfälle aufzunehmen. Das ist eines der großen Probleme dabei: Diese zeitliche Ungewissheit beeinträchtigt natürlich auch die Prozesse rund um die Asse erheblich.

Für die Rückholung wird ein Bergungsschacht benötigt, über den der Atommüll geborgen wird. Dieser wird gepuffert, aufbereitet und konditioniert. Anschließend wird er in ein Zwischenlager verbracht. Von dort soll er, wenn ein Endlager errichtet worden ist, dorthin gebracht werden.

Die Diskussion ist sehr intensiv geworden, nachdem die Bundesgesellschaft für Endlagerung (BGE) als zuständige Gesellschaft entschieden hat, dass das Zwischenlager direkt an der Asse errichtet werden soll. Um diese Standortfrage gab es intensive Diskussionen. Die BGE und das Bundesumweltministerium (BMU) haben in einer Veranstaltung ihre Ergebnisse vor Ort dargestellt und deutlich gemacht, dass das Zwischenlager am Standort der Asse gebaut werden soll.

Das hat zu erheblichen Konflikten vor Ort geführt. Lassen Sie mich kurz den Grund dafür erläutern - ich meine, für diesen müssen wir Verständnis haben -: Die Menschen sind seit Jahrzehnten mit dem unter Tage eingelagerten Müll belastet, und sie haben die Sorge, dass sie nach dessen Rückholung für viele weitere Jahrzehnte damit belastet werden, weil er dann über Tage im Zwischenlager steht und nicht abtransportiert wird. Das ist sicherlich einer der Hauptbeweggründe. Die Region wünscht sich, von dem befreit zu sein, was sie seit Jahrzehnten belastet. Für einen solchen Wunsch müssen wir meiner Meinung nach insgesamt großes Verständnis aufbringen.

### *Der Beleuchtungsprozess*

Von daher ergab sich diese Fragestellung: Gibt es eine Möglichkeit, diesen Prozess, der zur Entscheidung, das Zwischenlager Asse-nah zu er-

<sup>1</sup> Im Text sind nur die PowerPoint-Seiten mit Grafiken wiedergegeben. Auf die übrigen PowerPoint-Seiten, deren Inhalt vollständig vorgetragen worden und hier verschriftlicht ist, verweisen die Zwischenüberschriften.

richten, zu beleuchten, um festzustellen, ob alles, was bei einem solchen Entscheidungsprozess notwendig ist, ausreichend berücksichtigt worden ist? - Daraus ist der sogenannte Beleuchtungsprozess entstanden.

Der Startschuss für diesen Beleuchtungsprozess wurde im Februar 2021 gegeben.

Hierfür fand sich eine Gruppe zusammen, die sich inhaltlich um diesen gekümmert hat. Dabei hat sich das Niedersächsische Umweltministerium (NMU) in eine moderierende Rolle begeben. Weitere Beteiligte waren das BMU, die BGE und Vertreterinnen und Vertreter der der Asse-II-Begleitgruppe (A2B).

Ziel war, die Entscheidung der BGE für ein Asse-nahes Zwischenlager noch einmal zu untersuchen.

Mit der Beleuchtung wurden vier Expertinnen und Experten unterschiedlicher Fachrichtungen beauftragt, die als Externe den bisherigen Prozess „beleuchteten“; denn der Begriff „Prüfung“ sollte möglichst vermieden werden. Im Grunde haben die Expertinnen und Experten aber geprüft, ob alle Belange, die für eine solche Entscheidung notwendig waren, eingehalten worden sind.

Untersucht wurden - das zeigt den großen damit verbundenen Aufwand - an die 100 von der BGE und der Arbeitsgruppe Optionenvergleich (AGO) zur Verfügung gestellte Dokumente.

Der Abschlussbericht ist am 18. Oktober 2021 veröffentlicht worden.

Es folgten weitere Informationsveranstaltungen vor Ort am 8. am 22. November 2021, um mit den Beteiligten über die Ergebnisse dieses Beleuchtungsprozesses zu sprechen und zu sagen, wie es weitergehen soll.

#### *Zentrale Ergebnisse des Berichts - Rechtliche Aspekte*

Die BGE ist nach Atom- und Strahlenschutzrecht nicht dazu verpflichtet, potenzielle Zwischenlagerstandorte zu vergleichen. Auch aus dem UVPG ergibt sich keine Verpflichtung zur Prüfung von Standortalternativen. Das heißt: Der Bund könnte entscheiden, an der ausgewählten Stelle ein Zwischenlager zu errichten. Wenn alle genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, kann er es bauen. Aber es war immer wie-

der angekündigt worden, einen solchen Vergleich durchzuführen.

Für den Ausschluss eines Asse-fernen Zwischenlagerstandortes kann sich die BGE nicht allein auf das Dosisreduzierungsgebot aus § 8 Abs. 2 StrlSchG berufen. Die Botschaft lautet also: Wenn man den radioaktiven Abfall, der aufbereitet und transportfähig ist - an dieser Stelle ist es schwierig, von „endlagerfähig“ zu sprechen, weil es noch kein Endlager gibt -, über längere Strecken transportieren müsste, würde dies natürlich zu einer Dosisbelastung führen. Wenn die Abfälle am Standort der Konditionierung gehalten werden, würde diese Dosisbelastung nicht entstehen. - Das war eines der Hauptargumente der BGE.

Die Verpflichtung, jede Exposition oder Kontamination von Mensch und Umwelt auch unterhalb der Grenzwerte so gering wie möglich zu halten, gilt grundsätzlich nicht für eine Gesamtbetrachtung verschiedener Tätigkeiten, sondern mit Blick auf eine jeweilige Genehmigung, beispielsweise für den Umgang mit radioaktiven Abfällen oder aber deren Transport.

Die Prüfung zumutbarer Alternativen kann aber im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG im Raumordnungsrecht und/oder im Genehmigungsverfahren relevant werden. Der Asse-Komplex und der von der BGE ausgewählte Zwischenlagerstandort befinden sich im bzw. nahe an einem FFH-Gebiet. Das heißt, ohne eine FFH-Verträglichkeitsprüfung könnte eine solche Entscheidung nicht getroffen werden.

Bei einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes wäre der von der BGE gewählte Standort für das Zwischenlager nur zulässig, soweit insbesondere zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und das Projekt aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist. Aus der Lage im bzw. nahe am FFH-Gebiet ergibt sich also ein hartes Kriterium. Eine Auswahl dieses Standorts setzt also voraus, dass kein anderer Standort möglich wäre, was dann die Begründung wäre, die Anlage dort vor Ort zu realisieren. Das ist aber nicht unmöglich, sondern ein Standardverfahren, das auch in anderen Fällen zum Tragen kommt.

#### *Zentrale Ergebnisse des Berichts - Kriterienkatalog*

Die ausschließliche Betrachtung Asse-naher Zwischenlagerstandorte widerspricht den im Rahmen

des freiwilligen Begleitprozesses gestellten Erwartungen der lokalen Akteure, die einen Vergleich gefordert hatten.

Das Standortbewertungsverfahren der BGE hat sich nicht durchgängig an die in den Kriterienberichten von 2014/2016 beschriebene Methodik gehalten.

Teilweise sind andere Bewertungsmaßstäbe verwendet worden als festgelegt. Teilweise sind Standorte als gleichermaßen geeignet beurteilt worden, weil die Datenlage eine Differenzierung nicht erlaubte bzw. für einen Vergleich nicht verfügbar war.

Auswirkungen von Ereignissen im Rückholbergwerk, Auswirkungen von Ereignissen in der Abfallbehandlungsanlage auf die Betriebssicherheit des Zwischenlagers sind für die Standortauswahl nicht berücksichtigt worden. Es fehlen Erläuterungen, warum die für das Asse-nahe Zwischenlager betrachteten Störfälle (Flugzeugabsturz) abdeckend sind.

Ich möchte das erläutern: Aus der Sicht der Gutachter ist nicht ausreichend geprüft worden, ob von einem in seiner Struktur gefährdeten Bergwerk - das ist ein wichtiger Grund für die Rückholung - in der Nähe des Zwischenlagers Gefahren für dieses ausgehen können.

#### *Zentrale Ergebnisse des Berichts - Begleitprozess*

Die frühzeitige und freiwillige Einrichtung eines Begleitprozesses wurde lobend hervorgehoben.

Aus der Perspektive der Governance- und Partizipationsforschung wurden jedoch Schwachstellen bei der Ausgestaltung des Begleitprozesses angemerkt.

Die Kommunikation im Begleitprozess sei verbesserungsbedürftig, heißt es. Es fehlte an Spiel- und Kommunikationsregeln, insbesondere auch an Regeln für den Umgang mit Dissensen.

Der Begleitprozess muss weiterentwickelt werden. Dabei gehe es nicht um das Auflösen von erkannten Dissensen, sondern vielmehr um einen fairen und transparenten Umgang mit unterschiedlichen Auffassungen. Die Möglichkeiten der Mitgestaltung für die A2B und die AGO müssen dabei klar gestaltet werden.

#### *Fazit aus Sicht der Expertinnen und Experten*

Die Herleitung der Standortentscheidung hätte vom Betreiber transparenter, ausführlicher und nachvollziehbarer dargelegt werden müssen.

Problemfelder sind die FFH-Verträglichkeit und die raumordnungsrechtliche Betrachtung; hier besteht dringender Handlungsbedarf zur Klärung bzw. Vorbereitung der Verfahren.

Die Frage nach dem Zwischenlagerstandort kann bei der weiteren Planung des Rückholprozesses räumlich abgekoppelt werden. Das Zwischenlager muss nach Auffassung der Expertinnen und Experten nicht an der Asse liegen. Durch räumliche Abkopplung von Abfallbehandlung und Zwischenlagerung können Risiken sogar minimiert werden.

Die Zwischenlagerung ist in eine umfassendere Betrachtung des gesamten Rückholprozesses mit allen auftretenden Risiken und nicht ganz unwahrscheinlichen Ereignissen einzubetten.

Für die Prozessgestaltung sind Spielregeln zu vereinbaren, wieweit ein Begleitprozess mitzugestalten und welche Formen des Konfliktmanagements vorzuhalten sind, auch während des Genehmigungsverfahrens.

Das bedeutet: Der Prozess ist nicht falsch durchgeführt worden. Aber gerade in der Frage, wieweit die Kommunikation mit den Beteiligten vor Ort geführt worden ist - diese Frage treibt gerade auch uns um; sie ist wichtig -, hatten die Teilnehmenden nach meinem Eindruck die Wahrnehmung gewonnen, dass die Entscheidung der BGE am Ende wie eine Verkündung wirkte, ohne dass noch einmal die Chance eröffnet worden ist, den Prozess bis zur Entscheidung zu diskutieren und/oder im Vorfeld, also im Rahmen der Entscheidungsfindung, Fragen zu stellen. Das hat, wie auch wir vor Ort festgestellt haben, zu größerer Verärgerung geführt.

#### *Erweiterte Klärung der Standortfrage*

In der Folge wird eine erweiterte Klärung der Standortfrage benötigt. Dabei muss gleichwohl sichergestellt werden, dass die Rückholung nicht verzögert wird. Vielmehr muss eine zeitgerechte und zügige, aber sichere Rückholung gewährleistet werden.

Deswegen haben wir uns auf folgende Punkte verständigt. Dabei hat das NMU eine vermittelnde Rolle eingenommen; denn das Land hat ein gro-

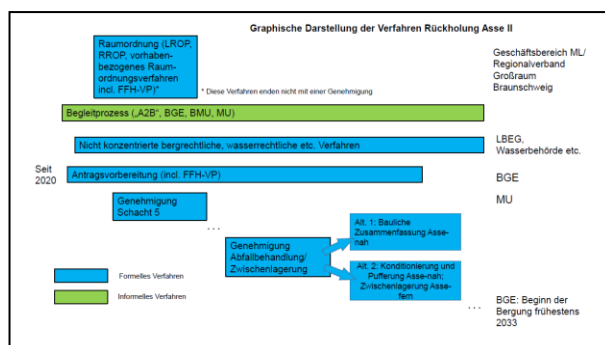


chert zur Verfügung stehen, damit der nächste Schritt gegangen werden kann:

Mit der Rückholung soll im Jahr 2033 begonnen werden. Diese soll bis 2050 abgeschlossen sein.

Nach der Veröffentlichung dieser Zeitplanung im Frühjahr 2020 hat es eine Reihe von Gesprächen zwischen der BGE und dem NMU als Genehmigungsbehörde gegeben. Die nachfolgende Grafik zeigt, dass man die Punkte differenzierter betrachten muss, als sie in diesem relativ vereinfacht aufgebauten Rückholungsplan dargestellt sind; denn Raumordnungsfragen sind separat zu bearbeiten, und mindestens drei Genehmigungs-komplexe mit diversen unterschiedlichen Rechtsgebieten - Atomrecht, Bergrecht, Naturschutzrecht - sind zu bearbeiten. Das Vorgehen bezüglich des Zwischenlagers ist offen. Auch dafür sind mehrere Genehmigungen notwendig.

Mittlerweile liegt die BGE auch schon bezüglich des wichtigen ersten Schritts hinter dem Zeitplan, nämlich dem Abteufen des Schachts 5.



Vor diesem Hintergrund ist in dieser Grafik differenzierter dargestellt, wie wir im MU uns das weitere Vorgehen vorstellen, damit es zu einem Verfahren kommt, mit dem der erweiterte Beleuchtungsprozess für das Zwischenlager durchgeführt werden kann, ohne dass es zu Verzögerungen bezüglich derjenigen notwendigen Maßgaben kommt, zu denen jetzt schon Klarheit besteht, z. B. bezüglich der Genehmigung für den Schacht 5.

Im blauen Block oben links ist der Bereich der Raumordnung dargestellt, wozu auch eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung zählt, um zu eruieren, welche Verfahrensschritte durchgeführt werden müssen. Dafür sind das ML und der Regionalverband Großraum Braunschweig zuständig. Das ist ein laufender Prozess.

Über die gesamte Zeit findet der Begleitprozess statt; er ist als grüner Balken darunter dargestellt. Dieser Prozess wird dringend benötigt. Damit ist ein Appell an die A2B verbunden, diesen intensiven Austausch weiterzuführen, wenn wir uns auf das weitere Vorgehen verständigt haben; denn auch losgelöst von der Frage des Zwischenlagerstandorts sind Verfahren zu definieren.

Des Weiteren sind die nicht konzentrierten bergrechtlichen, wasserrechtlichen und weiteren Verfahren zu nennen. Hierfür sind das LBEG, die Wasserbehörde etc. zuständig.

Wichtig für uns ist die Antragsvorbereitung seit 2020, die von der BGE betrieben wird. So ist ja auch dieser Plan entstanden.

Darunter sehen Sie die förmlichen Verfahrensschritte. Der erste ist die Genehmigung des Schachts 5. Davon losgelöst folgt der zweite Schritt, nämlich die Genehmigung der Abfallbehandlung und der Zwischenlagerung. In der Grafik wurde zwischen „Abfallbehandlung“ und „Zwischenlagerung“ ganz bewusst ein Schrägstrich gesetzt; denn an dieser Stelle gibt es zwei Alternativen, die mit den nach rechts weisenden Pfeilen symbolisiert sind.

Die erste Alternative steht für eine Asse-nahe bauliche Zusammenfassung beider Strukturen. Hierfür könnten die Komplexe Pufferung und Zwischenlagerung gemeinsam gedacht und raumsparend organisiert werden.

Die zweite Alternative sieht nur die Pufferung und Konditionierung in Asse-Nähe vor, während die Zwischenlagerung Asse-fern organisiert ist.

Uns muss es in der nun folgenden erweiterten Klärung der Standortfrage darum gehen, parallel zur Genehmigung des Schachts 5 eine Verständigung zu erzielen, ob es am Ende zu einem Asse-nahen oder zu einem Asse-fernen Zwischenlager kommt.

#### Offene Fragen

Erstens. Wie ist das Verhältnis, aber auch die Abgrenzung von zivilgesellschaftlichem Beteiligungsprozess und Genehmigungsprozess? Das ist eine Diskussion, die auch im Rahmen der Suche nach einem Endlagerstandort geführt wird: Was ist eigentlich „Beteiligung“, und wie weit wird die Gesellschaft bei den einzelnen Schritten mit eingebunden?

Zweitens. Wie ist „unverzögliche Rückholung“ angesichts des aktuellen Planungsstandes zu verstehen?

Drittens. Wie könnten für die zweite Alternative Pufferung und Abfallbehandlung einerseits sowie Zwischenlagerung andererseits funktional, technisch und unter Beachtung strahlenschutzrechtlicher Minimierungsgebote voneinander entkoppelt werden?

Viertens. Wie kann die erweiterte Klärung der Standortfrage bei der Gleichzeitigkeit von Planungs- und Genehmigungsschritten erfolgen, ohne eine Lösung zu präjudizieren? Zwei Beispiele hierfür: Mit einer FFH-Verträglichkeitsprüfung wird auch geklärt, ob ein Zwischenlager Asse-nah gebaut werden kann. Aber allein ein positives Ergebnis dieser Prüfung stellt kein Präjudiz für einen Bau des Asse-nahen Zwischenlagers dar. Aber das gilt auch für den Flächenerwerb. Die BGE würde auf jeden Fall Flächen erwerben, die für den Bau des Asse-nahen Zwischenlagers benötigt werden, ohne dass damit die Festlegung verbunden wäre, dass dort das Zwischenlager errichtet wird. - Das hat viel mit Vertrauen vor Ort zu tun. Auch wenn ein Asse-nahes Zwischenlager FFH-verträglich wäre und die Flächen dafür vorhanden wären, kann es durch die erweiterte Klärung trotzdem zu der Entscheidung kommen, das Zwischenlager Asse-fern zu errichten.

Fünftens. Nach welchen Kriterien und in welchem Verfahren soll die erweiterte Klärung der Standortfrage erfolgen? Letztlich geht es auch um die Frage, was das Ergebnis der erweiterten Prüfung ist. Wie wird es bindend in den weiteren Prozess eingehen? Sind dann beide Seiten an das Ergebnis gebunden? Oder kann die BGE als Antragstellerin davon abweichen? - Das müssen wir im Vorfeld der Schritte klären. Diese Fragen sind im Vorfeld nicht so sauber abgearbeitet worden, als dass man sagen könnte, wie das Ergebnis zu bewerten ist. Vielmehr kommen wir immer wieder in die Interpretation von Ergebnissen. Deshalb müssen wir vorher über die Kriterien und Verfahren sprechen, wie es nach dem erweiterten Prozess zur Klärung der Standortfrage kommen soll.

#### *Erwartungshaltung des NMU*

Erstens. Keine Verzögerung bei der Rückholung! Denn wir haben die Sorge, dass der uns zur Verfügung stehende Zeitraum begrenzt bleibt.

Zweitens. Schnelle und zügige Klärung raumordnerischer Fragen im Sinne einer schnellen Rückholung.

Drittens. Der Rückholplan mit seinem Zeitplan ist kontinuierlich fortzuschreiben. Darauf war ich eingegangen, als ich darauf hinwies, dass der Plan in seiner Struktur zum Teil noch grob und in seiner zeitlichen Aufgliederung noch nicht so differenziert ist, wie er am Ende wahrscheinlich sein muss.

Viertens. Die BGE darf im Zusammenhang mit der Frage des Zwischenlagerstandortes keine Fakten schaffen. Oder umgekehrt: Es darf nicht dazu kommen, dass Flächenerwerb oder entsprechende Verfahrensschritte dazu führen, dass die Zwischenlagerstandortfrage automatisch entschieden ist.

Fünftens. In das Zwischenlager - ganz gleich, wo es errichtet wird - dürfen nur Asse-Abfälle eingelagert werden. Diese Botschaft ist wichtig für die Bevölkerung vor Ort. Es entsteht also kein beliebiges Zwischenlager - ganz gleich, ob Asse-nah oder -fern.

Sechstens. Der Bund muss sich jetzt Gedanken über ein Endlager machen. Der aktuelle Prozess, begleitend zum Standortsuchprozess für ein Endlager für hoch radioaktiven Abfall, scheint mir für die Beteiligten vor Ort eher ungewiss zu verlaufen. Deswegen bereitet er große Sorgen.

Siebtens. Die Fortsetzung des Begleitprozesses ist ganz entscheidend. Die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger vor Ort, der gesellschaftlichen Gruppen vor Ort, die in der A2B vertreten sind, muss fortgesetzt werden. Andernfalls liefen wir in eine Falle und kämen nicht voran. In der Verantwortung für die Region und für eine gesicherte Rückholung müssen wir die ersten unstrittigen Schritte im gemeinsamen Prozess weiterhin zusammengehen.

So viel zum Überblick, wo wir gerade stehen.

#### **Aussprache**

Abg. **Christian Meyer** (GRÜNE): Der Beleuchtungsprozess hat ergeben, dass die Standortauswahlentscheidung für das Zwischenlager nochmals zu prüfen ist. In Anbetracht der Erwartungshaltung des NMU: Gibt es von der BGE und vom Bund eine klare Zusage, dass von dieser

Seite nicht Fakten geschaffen werden? Wenn die angesprochenen Genehmigungen vorliegen, ist es ja nicht zwingend erforderlich, gleichsam auf dem Vergleichswege trotzdem auf die Errichtung in Asse-Nähe zu verzichten. Gibt es also eine Zusicherung, dass die parallele Suche nach anderen Standorten nicht nur der Beschwichtigung der Bevölkerung dient, wenn es schon eine Genehmigung für den Asse-nahen Standort gibt?

Daran hängt es ja am Ende; denn BGE und Bund stellen den Antrag. Gibt es also das Zugeständnis, dass das Parallelverfahren ernsthaft betrieben wird und die BGE auf die Nutzung der bereits erworbenen Grundstücke verzichtet?

Minister **Lies** (MU): Genau das ist der entscheidende Punkt. Ich habe ihn auch als vierten Punkt unter den offenen Fragen angesprochen: Wie kann die erweiterte Klärung der Standortfrage bei der Gleichzeitigkeit von Planungs- und Genehmigungsschritten erfolgen, ohne eine Lösung zu präjudizieren?

Ich möchte es offen ansprechen: Ein Signal von Bund oder BGE nach dem Motto „Das werden wir natürlich nicht tun!“ ist zu wenig. Wir benötigen also etwas Verlässliches. Das kann - auch darüber haben wir diskutiert - bis zu einer Anpassung der Lex Asse gehen, sodass rechtlich fixiert wird, dass die Frage des Zwischenlagerstandorts von den anderen Aspekten losgelöst behandelt werden muss. Diese Frage gehört also zu den offenen Fragen, auf die wir eine konkrete Antwort brauchen.

Ein „Das machen wir mal, das läuft parallel!“ reicht nicht aus. Wir brauchen eine Klärung, auf die sich alle Beteiligten verständigen und die nicht nur gut gemeint ist, sondern auch eine Sicherheit für alle Beteiligten bedeutet - wie auch immer das Ergebnis dieses Prozesses ist. Das gilt also auch, wenn sich der Asse-nahe Standort als geeignet erweist, aber auch, wenn sich der Asse-nahe Standort nicht als der am besten geeignete erweist, sodass ein Asse-ferner Standort gefunden werden muss. Das müssen wir noch sauber fixieren. Wir sind noch nicht so weit, dass wir sagen können, wie man das am besten machen kann. Aber ich gehe mal so weit: Wir müssen diese Schritte rechtlich so fixieren, dass diese Entscheidung nicht durch einen politischen Willen verändert werden kann, es sei denn, man würde z. B. das Gesetz erneut ändern.

Abg. **Marcus Bosse** (SPD): Bei den Fragen rund um die Asse handelt es sich um einen großen gesellschaftlichen Konflikt. Ich bin dankbar, dass dieser Beleuchtungsprozess durchgeführt worden ist und Herr Sikorski als Beauftragter des Landes fungiert.

Bei einer Analyse des Beleuchtungsprozesses muss man ja ziemlich deutlich feststellen, dass sich die BGE darauf konzentriert hat, die Frage des Zwischenlagerstandorts auf Rechts- und Sachfragen zu reduzieren - nicht mehr und auch nicht weniger. Aber darüber hinaus geht es ein Stück weit auch um politische Kultur: Es gilt, politische Versäumnisse, wie sie im Bereich der Asse, aber auch andernorts in Niedersachsen immer wieder gemacht worden sind, zu vermeiden. Hier gilt es, die Bevölkerung in einer zeitgemäßen Beteiligung bei diesem Prozess mitzunehmen und sie zu überzeugen.

Es stellt sich auch eine Frage, die hier nur am Rande auftaucht: Aus meiner Sicht hat die Asse eine landesraumordnerische Bedeutung. Ich finde es zwar richtig, den Regionalverband einzubinden, aber es reicht nicht aus, dass die Asse in besonderer Weise im Regionalen Raumordnungsprogramm berücksichtigt wird. Ich meine, die Asse muss ins Landes-Raumordnungsprogramm aufgenommen werden. Ich weiß, dass die BGE durchaus ein Raumordnungsverfahren durchführen möchte. Bitte gehen Sie noch darauf ein.

Ich meine ferner, dass man dieses Problem den Regionalpolitikern nicht einfach so vor die Tür kippen kann - im wahrsten Sinne des Wortes.

Wichtig ist aber auch, unbedingt den Zeitplan einzuhalten. Das Verfahren zum Abteufen des Schachtes 5 muss also weiterlaufen. Das halte ich für richtig. Parallel muss nach einem alternativen Standort für ein Zwischenlager gesucht werden. Es dürfen keine weiteren Fakten für ein Asse-nahes Zwischenlager geschaffen werden.

Mich interessiert noch, ob die Konditionierungsanlage am Schacht 5 oder am Zwischenlager liegen muss. Das scheint mir im Hinblick auf den Transport keine unwesentliche Rolle zu spielen.

Minister **Lies** (MU): Ich bin der Auffassung, dass es sich hierbei um eine landesraumordnerische Frage handelt. Hierzu hat es einen intensiven Schriftverkehr zwischen MU und Raumordnungsministerium gegeben. Das MU ist der fes-

ten Überzeugung, dass die Asse in die Raumordnung hätte aufgenommen werden müssen. In einer der nächsten anstehenden Novellen werden wir das aufgreifen müssen; denn auch ich meine, dass es Fragen dabei gibt, die man vor Ort in der Region klären kann. Aber im Grundansatz ist das ein Landesthema, das in der Landesraumordnung geklärt werden muss.

Die entsprechenden Vorschläge haben wir unterbreitet; gerne stellen wir sie Ihnen zur Verfügung. Sie sind aber leider nicht in der Form aufgegriffen worden. Das Thema wird uns also weiterhin intensiv beschäftigen; das teile ich.

Die Grundfrage ist ja, wie wir überhaupt in diese Situation geraten sind. Das muss uns umtreiben, wenn wir diesen Prozess neu angehen wollen. Wir sind in diese Situation geraten, weil beide Seiten jeweils für sich interpretiert haben, was sie unter dem Vergleichsprozess verstehen.

Die Meinung der BGE: Jetzt stellen wir uns mal vor, der Standort für das Zwischenlager wäre nicht hier, sondern andernorts (aber die BGE sagt nicht, wo „andernorts“ ist). Über das Dosisreduzierungsgebot wird dann abgeleitet, dass jeder Transport mit einer erheblichen zusätzlichen Belastung verbunden wäre, weshalb also auf den Transport verzichtet werden sollte. - Daraus ergibt sich, dass das Zwischenlager direkt am Standort errichtet wird.

Der Beleuchtungsprozess hat gezeigt, dass das sicherlich ein Aspekt ist, den man berücksichtigen kann. Aber was ist mit all den anderen Aspekten, die auch eine Rolle spielen? Diese sind aus der Sicht der Gutachter nicht ausreichend geprüft worden.

Damit sind wir genau an dem entscheidenden Punkt, den ich vorhin angesprochen habe: Wie können wir vorher die Kriterien für die Bewertung definieren? Es geht darum, im Nachgang nicht zu einer Situation zu kommen, in der sich die eine Seite bestätigt sieht, während die andere gar keine Bestätigung erkennen kann. Vor dieser Schwierigkeit stehen wir gerade. Entweder ist das 2014 nicht ausreichend gemacht worden, oder man hat sich nicht ausreichend daran gehalten. Tatsache ist aber: Wir müssen diesen Prozess nochmals angehen.

Insofern müssen wir von vornherein Definitionen und Kriterien sowie den Umgang damit festlegen. Wie ist z. B. das Dosiskriterium im Vergleich zur

Situation vor Ort - das Bergwerk im Untergrund etc. - und anderen Fragestellungen zu werten?

An dieser Stelle kommt auch die Frage nach dem Standort der Konditionierungsanlage. Wenn alles vom Schacht 5 bis zum Zwischenlager an einem Standort wäre, würde sich die Frage nicht stellen. Klar ist: Die Abfälle, die rückgeholt werden, können nicht unter Tage behandelt werden. Das Material, was über Tage gebracht wird, muss direkt dort behandelt werden. Das ist aus unserer Sicht strahlenschutztechnisch das Relevanteste.

Unter Tage werden die Einlagerungskammern geöffnet, und das radioaktive Material wird dort soweit transportfähig gemacht, dass es schachtgängig ist. Über Tage müssen die Abfälle - in welcher Struktur auch immer sie dort ankommen - in eine gesicherte Behälterstruktur gebracht werden. Das muss definitiv dort, also am Schacht 5, stattfinden. Dafür wird auch die Pufferung benötigt.

Damit ergibt sich die Frage, ob die rückgeholt Materialien transportfähig sind. Mit der Konditionierung werden die Materialien endlagerfähig. Aber die Endlagerfähigkeit kann noch nicht hergestellt werden, weil unklar ist, ob in Salz, in Ton oder in Kristallin eingelagert wird. Diese Unbestimmtheit verärgert die Menschen in der Region, die so argumentieren: Ihr schafft uns zwar ein Problem vom Hals, das einige hundert Meter unter der Erde liegt, schafft aber dafür ein Problem, das direkt über Tage liegt, ohne ausreichend zu sagen, wie damit umgegangen werden soll. - Diese sicherlich etwas verkürzte Darstellung beschreibt die Situation für die Beteiligten.

Die Frage nach dem Standort der Konditionierung ist also wie folgt zu beantworten: Es kann erst dann endlagerfähig konditioniert werden, wenn die Endlagerbedingungen klar sind. Das heißt, es geht jetzt um die Transportfähigkeit; denn bislang ist auch noch nicht klar, ob am Zwischenlager endlagerfähig konditioniert wird oder ob auch das an einem anderen Ort stattfindet. Weil wir das Ende der Kette nicht kennen, sind all das unbestimmte Situationen.

Ich glaube, das müssen wir in der Darstellung wirklich besser aufbereiten. Wenn wir wüssten, wo endlagert werden soll, und klar wäre, dass es am Zwischenlagerstandort nur darum geht, die Endlagerfähigkeit herzustellen, hätten wir eine andere Diskussion als jetzt. Jetzt sind diese vielen offenen Fragen im Raum, und bei den Men-



schen vor Ort macht sich das Gefühl breit, dass das Problem unter Tage zu einem Problem über Tage wird.

Das nehmen wir sehr ernst. Darauf die entsprechenden Antworten zu geben, beschäftigt uns intensiv.

\*\*\*



Tagesordnungspunkt 3:

**Für eine bessere Wasserqualität von Weser und Werra: Salzeinleitungen in die Werra konsequent reduzieren, alle planungsrechtlichen Entscheidungen auf dieses Ziel ausrichten**

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - [Drs. 18/10313](#)

*direkt überwiesen am 01.12.2021*  
AfUEBuK

**Verfahrensfragen**

Der **Ausschuss** kam überein, auf eine Vorstellung der Grundzüge des Antrags durch die antragstellenden Fraktionen zu verzichten, und bat die Landesregierung, diese im Zuge einer Unterrichtung über die aktuellen Entwicklungen und den Sachstand mit vorzustellen. Ferner kam er überein, die Aussprache zur Unterrichtung und die Beratung über den Antrag zusammenzufassen, um noch in dieser Sitzung eine Beschlussempfehlung abgeben zu können; denn der Antrag soll im Dezember-Plenum abschließend behandelt werden.

**Unterrichtung durch die Landesregierung**

Ltd. MR'in **Scupin**<sup>2</sup> (MU): Der Entschließungsantrag der Fraktionen der SPD und der CDU enthält neben einigen Feststellungen insbesondere die jüngsten Ergebnisse aus der Weserministerkonferenz. Sie hatte beschlossen, dass die Chlorid-, Kalium- und Magnesiumkonzentrationswerte gestuft abgesenkt werden. 2022 und 2023 soll die Chloridkonzentration demnach noch nicht auf 1 580 mg/l abgesenkt werden; dies war ursprünglich vorgesehen. Ab 2026/2027 sollen die Werte dafür unter diesen Grenzwert abgesenkt werden. Die anderen Werte korrelieren in etwa miteinander; die Werte sind im Bewirtschaftungsplan natürlich näher ausgeführt.

Dieses Verhandlungsergebnis in der Weserministerkonferenz betrachten wir im MU als Erfolg, weil die Absenkung zu 2026/2027 zunächst hoch fraglich war. Insofern freut es uns sehr, dass wir dieses Ziel in den Verhandlungen erreichen konnten.

Die im Entschließungsantrag an das Land gerichtete Forderung könnte durch die Landesregierung voll mitgetragen werden.

Auch sie verfolgt das in der ersten Forderung formulierte Ziel, dass die Erreichung des durch die Wasserrahmenrichtlinie definierten Ziels nicht gefährdet wird.

Zweitens soll die Landesregierung darauf hinwirken, „dass die Bemühungen von K+S zur Reduzierung der Salzeinleitungen in die Werra konsequent vorangetrieben werden“. Selbstverständlich wird sich das MU weiterhin intensiv mit den Salzeinleitungen befassen. Auch in der nächsten Bewirtschaftungsperiode wird es weiterhin die AG Salzreduzierung geben; schon jetzt begleitet sie den Prozess zusammen mit K+S eng und berichtet dem Weserrat darüber. Der Weserrat wird sich in der Mitte des Bewirtschaftungszeitraums nochmals konkret mit der Frage der weiteren Reduzierung der Salzfracht befassen. Es ist im Interesse aller im Weserrat vertretenen Länder, dass die jetzt formulierten Ziele eingehalten werden.

Drittens soll die Landesregierung darauf hinwirken, „dass dem Weserfischbestand und den Fischnährtieren im Einwirkungsbereich der Salzeinleitung im Rahmen künftiger wasserrechtlicher Genehmigungen eine gehobene Umweltindikatorfunktion (Beweissicherung) beigemessen wird. Die Erteilung einer Erlaubnis soll künftig nur unter dem Vorbehalt erfolgen, dass eine begleitende fischereibiologische Beweissicherung in jährlicher Beurteilung der Fischzönose keine negative Auswirkung der Einleitung ergibt.“ Der Aspekt der Beweissicherung gehört eigentlich auf die Erlaubnisebene. Der Regierungspräsident Kassel wird zum 1. Januar 2022 eine neue Erlaubnis erteilen müssen; denn die derzeitige ist bis Ende 2021 befristet.

Ich habe ihn schon einmal darauf aufmerksam gemacht, dass eine derartige Forderung durch den Niedersächsischen Landtag formuliert werden wird. Ich gehe davon aus, dass ohnehin vorgesehen war und ist, dass neben den Einleitwerten, die für K+S wichtig sind, auch ein paralleles Fischmonitoring zumindest in der Werra stattfindet.

Aber ein alleiniges Fischmonitoring reicht nicht aus; denn es sagt nur etwas über den Istzustand der Fischbiologie aus. Wenn sich Verbesserungen oder Verschlechterungen ergeben, können diese zwar ermittelt werden, aber es können noch

---

<sup>2</sup> per Videokonferenztechnik zugeschaltet

keine Aussagen zur Kausalität getroffen werden. Deswegen werden die Einleitwerte zwingend zusätzlich benötigt. Die Kombination der Einleitwerte mit einem Monitoring möglichst nahe der Einleitstelle ist aussagekräftig. Ich gehe fest davon aus, dass dies dem Einleiter auferlegt wird.

Nach meiner persönlichen Einschätzung, die zudem mit den anderen Experten abgestimmt ist, wird nicht dem Unternehmen ein Monitoring in der Weser auferlegt werden. Ein derartiges Monitoring findet aber als Gewässergütemonitoring im Zuge der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie ohnehin statt. Niedersachsen macht das, und wir gehen davon aus, dass auch Hessen das macht. So habe ich den Kollegen aus Hessen verstanden.

Über das Gewässergütemonitoring wird also auch eine Aussage über den Zustand der Fischfauna möglich sein, sodass dieser Forderung zur Fischfauna genüge getan werden sollte.

Insofern begrüßen wir die an die Landesregierung gerichteten Forderungen und halten sie nicht nur für umsetzbar, sondern auch für sinnvoll.

### Aussprache und Beratung

Abg. **Christian Meyer** (GRÜNE) bedauerte, dass die Koalitionsfraktionen vor der Einbringung des Antrags nicht auf die Oppositionsfraktionen zugegangen seien, um zu einem gemeinsam getragenen Vorgehen zu kommen; denn die angesprochenen Aspekte seien durchaus diskussionswürdig.

Seine Fraktion kritisiere, dass die bislang für das Jahr 2022 angestrebten Ziele erst im Jahr 2024 erreicht werden sollten. Außerdem sei eine Revisionsklausel vorgesehen, sodass letztlich unklar sei, ob die für 2027 angekündigten niedrigen Werte tatsächlich erreicht würden. Faktisch - wenn auch etwas überspitzt - heiße es im Beschluss der Weserministerkonferenz, dass K+S diese weitere Absenkung nur durchführen müsse, wenn das Unternehmen das für zumutbar halte, so Meyer.

Damit sei nur ein Verzögern und Nach-hinten-Verlagern erreicht worden, was jetzt auch noch politisch unterstützt werden solle. Sehr fraglich sei auch, ob so die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie erreicht werden könnten.

Leider sollten zudem auch zukünftig durch das Regierungspräsidium Kassel keine Grenzwerte in Bezug auf den niedersächsischen Pegel Boffzen festgelegt werden, was aber für die Erreichung einer guten Wasserqualität im niedersächsischen Flussabschnitt wesentlich wäre. Auch das sei ein Rückschritt gegenüber dem bereits erreichten Stand.

Eine besondere Rolle spiele das Einbringen von unvermeidlichen Reststoffen und Produktionsabwässern in aufgegebene Bergwerke. Hierzu werde auf die Möglichkeit verwiesen, diese in Bergwerke des Werrareviers einzubringen. Diese Reststoffe nahe am Ort des Anfalls bzw. des Verursachers einzubringen, werde von ihm, Meyer, befürwortet. Allerdings habe die Landesregierung einer Einleitung von Laugen in das Bergwerk Wunstorf zugestimmt. Insofern ergebe sich die Frage, ob weiterhin K+S-Laugen mit aufwendigen Transporten bis nach Wunstorf gebracht werden sollten, um sie dort einzuleiten.

Abschließend sei darauf hinzuweisen, dass der zweite Satz der ersten Feststellung des Landtags sicherlich „Dies ist aus niedersächsischer Sicht nicht verständlich und *nicht* akzeptabel.“ lauten solle.

Vor diesem Hintergrund könne die Fraktion der Grünen dem Antrag nicht zustimmen.

Ltd. MR'in **Scupin** (MU) ging zunächst auf die gestufte Absenkung der von K+S verursachten Belastungen ein. Ursprünglich sei für den Zeitraum von 2022 bis Ende 2027 konstant der Chloridzielwert 1 580 mg/l vorgesehen gewesen. Bis Ende 2021 betrage er 2 310 mg/l.

Mit der neuen Vereinbarung, die im Antrag aufgegriffen werde, sei eine gestufte Absenkung vom gegenwärtigen Niveau auf einen Wert, der unter dem ursprünglichen Zielwert für Ende 2027 liege, vorgesehen; bildlich gesprochen werde aus der zwischen 2022 und 2027 waagrecht verlaufenden Linie eine schräge, nach rechts abfallende Linie.

In der Gesamtbetrachtung stelle das aus niedersächsischer Sicht eine gute Lösung und auch keine Verschlechterung im Verhältnis zu den früheren Vorstellungen zu Zielwerten in der nächsten Bewirtschaftungsperiode dar.

Mit dem gestuften Vorgehen werde auf K+S-seitige Verzögerungen bei den Vorbereitungen zum Einstapeln der Reststoffe unter Tage reagiert. Da-

für gebe es mehrere Ursachen, die sich u. a. aus gestuften Genehmigungsverfahren ergäben. Aber auch K+S sei zum Teil für diese Verzögerungen verantwortlich. Tatsache sei, dass die für das Einstapeln erforderlichen Genehmigungen noch nicht vorlägen. Voraussichtlich könne die Einlagerung im Laufe des Jahres 2024 beginnen; nähere Angaben zum Zeitpunkt lägen noch nicht vor. Gegenwärtig erscheine nach den vorliegenden Informationen ein Beginn der Einlagerung in der ersten Jahreshälfte möglich.

Zum Verbringen von Laugen in niedersächsische Bergwerke sei anzumerken, dass es sich hierbei für K+S um eine temporäre Lösung handele, solange dort noch Produktionsabwässer anfielen, die nicht in die Werra eingeleitet werden dürften. Parallel dazu sei K+S bergrechtlich verpflichtet, das aufgegebenes Bergwerk Sigmundshall in Bokeloh bei Wunstorf zu fluten. Für die Flutung von Salzbergwerken sei gerade die Nutzung von Salzlaugen zielführend, weil so fortgesetzte Lösungsprozesse unter Tage, die bei der Einleitung von Süßwasser auftreten würden, verhindert bzw. vermindert würden. Außerdem werde so Oberflächenwasser geschont.

Zurzeit werde die Infrastruktur für die Anlieferung der Laugen noch ausgebaut, was auch in Form der Grenzwertstufung berücksichtigt worden sei; denn ab 2024 bestünden umfangreichere Möglichkeiten zur Anlieferung von Laugen.

Perspektivisch sollten die K+S-Produktionsabwässer bzw. ihre Reststoffe komplett im Werrarevier eingestapelt werden. Dann solle das Bergwerk Sigmundshall nur für die Verbringung überschüssiger Abwässer genutzt werden. Aufgrund der bergrechtlichen Verpflichtung, das Bergwerk Sigmundshall zu fluten, würde K+S wahrscheinlich auch ohne die im Weserrat besprochenen Auflagen Lauge dorthin transportieren. An der Stelle ergebe sich eine Win-Win-Situation für K+S.

Auf die bei K+S eingetretenen Verzögerungen habe der Weserrat reagieren müssen. Als Beratungsgrundlage hätten mehrere Modellierungen zu Abwassermengen sowie Behandlungs- und Verbringungsmöglichkeiten vorgelegen. Dabei sei deutlich geworden, dass K+S insbesondere in trockenen Jahren mit dem Grenzwert 1 580 mg/l überfordert sein würde; in zumindest normal niederschlagsreichen Jahren erscheine er einhaltbar.

Als Gegenleistung für ein Entgegenkommen gegenüber dem Unternehmen sei erwartet worden, dass ehrgeizige Bemühungen ergriffen würden, sich dem ab 2028 vorgesehenen noch niedrigeren Grenzwert früher als bislang geplant anzunähern. Zu diesem Konzept hätten keine Modellierungen vorgelegen. Vielmehr seien sie aus plausibilitätsgeprüften Überlegungen abgeleitet worden, weshalb der angesprochene Vorbehalt vorgesehen werde. Deshalb werde der Regierungspräsident Kassel in der Genehmigung einen Einleitgrenzwert festlegen, jedoch mit dem Vorbehalt, den Wert ab 2026 nicht weiter - unter den Grenzwert von 1 580 mg/l, der ursprünglich für die gesamte Bewirtschaftungsperiode vorgesehen gewesen sei - absenken zu müssen, wenn K+S nachweise, dass dies nicht möglich sei. Damit sei also eine Beweislastumkehr zulasten von K+S verbunden.

Derzeit gehe auch die Landesregierung davon aus, dass die vereinbarten Zielwerte erreichbar seien. Der Weserrat werde die Entwicklung sehr eng begleiten. In der AG Salz werde sich der Weserrat sehr detailliert mit den Maßnahmen befassen, sodass der Druck auf K+S auf hohem Niveau erhalten bleiben werde.

Abg. **Gerd Hujahn** (SPD) wies darauf hin, dass seine Heimat, Hann. Münden, von diesen Entwicklungen besonders stark betroffen sei. Er sagte, er sei von den kürzlich im Weserrat getroffenen Entscheidungen enttäuscht. Die Formulierungen liefen auf „vermutlich 2024“, „noch nicht genehmigt“, „Infrastruktur vor Ort stimmt noch nicht“ und damit auf ein Wischi-Waschi, so Hujahn, hinaus. Klar sei, dass K+S die notwendige Infrastruktur schon im Laufe der zurückliegenden 30 Jahre hätte aufbauen können; denn die allseits bekannten Probleme und Anforderungen seien nicht plötzlich „vom Himmel gefallen“.

Zu den unmissverständlichen Warnungen habe ein EU-Vertragsverletzungsverfahren gehört, das nur ausgesetzt worden sei, betonte er, weil die für die Zeit ab 2022 ursprünglich vorgesehenen Maßnahmen beschlossen worden seien. Nun habe man, so Hujahn, die große Hoffnung, dass man die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie bis 2027 erreichen könnte.

Für die Bewertung des Agierens von K+S sei auch zu berücksichtigen, dass die Laugen nicht nur in die Fulda, sondern in die Werra eingeleitet würden. Es würden sogar Laugen vom Fuldarevier ins Werrarevier transportiert, wo sie in Sta-

pelbecken zwischengelagert würden. Von dort aus würden immer genau so große Laugenmengen in die Vorflut gepumpt, dass die Grenzwerte nicht überschritten würden, also in Abhängigkeit von der Wasserführung. Insofern sei das Thema der Salzfrachten an der Weser nicht gerade beliebt.

Aus politischer Sicht bewerte er, Hujahn, das Entgegenkommen zugunsten von K+S kritisch; denn das Unternehmen habe nicht nur wenige Monate Vorlaufzeit gehabt, um Minderungsmaßnahmen umzusetzen. Vielmehr passe dieses Agieren zu über mehrere Jahrzehnte gesammelten Erfahrungswerten, die auf eine K+S-Taktik deuteten. Vor diesem Hintergrund prognostiziere er, dass K+S im Jahr 2024 - kurz vor Toreschluss - feststellen werde, dass es leider nicht möglich gewesen sei, z. B. die Infrastruktur vor Ort betriebsfertig zu machen, sodass ein Antrag beim Regierungspräsidium Kassel gestellt werde, um Aufschub zu gewähren. Leider habe man das RP Kassel in der Vergangenheit nicht als einen kritischen Begleiter dieser Prozesse kennengelernt, so Hujahn. Insofern erwarte er, im Jahr 2024 vor dem gleichen Dilemma wie jetzt zu stehen.

Gleichwohl unterstütze er den vorliegenden Antrag; denn vor dem geschilderten Hintergrund müsse ein deutliches politisches Signal ausgesandt werden. Auch wenn die Beratungszeit knapp sei, wäre von daher ein einvernehmliches Signal aller vier Fraktion wünschenswert.

Abg. **Dr. Frank Schmäddeke** (CDU) betonte, er könne sich den Äußerungen seines Vorredners nur solidarisch anschließen. Nicht nur an der Oberweser sei man von der Salzfracht betroffen, auch an der Mittelweser führe sie z. B. an Flora, Fauna und Bauwerken zu deutlichen Veränderungen bzw. Schäden.

Gleichwohl sei zu konstatieren, dass man sich, wenn man einen längeren Zeitraum überblicke, auf einem guten Wege befinde; er sollte weiterhin beschritten werden. Genau darauf ziele der Antrag ab, wofür auch der politische Druck erhöht werden solle. Dieser Druck speise sich auch aus dem Verschlechterungsverbot und Verbesserungsgebot der Wasserrahmenrichtlinie; bis 2027 müssten diese Ziele erreicht sein.

Der Pegel Boffzen sollte für umfassende Kontrollen der Gewässergüte genutzt werden, um si-

cherzustellen, dass K+S die Vereinbarungen einhalte.

Im Zusammenhang mit der Einleitung von Laugen in stillgelegte Bergwerke sei zu bedenken, dass auch dann, wenn keine Produktionsabwässer mehr anfielen, immer noch Haldenlaugen anfielen. Auch diese sollten vor Ort in die ungenutzten Bergwerke eingebracht werden - auch im Interesse einer Minimierung der Treibhausgasemissionen.

Die CDU-Fraktion werde den Antrag unterstützen und plädiere für eine möglichst zeitnahe abschließende Beratung.

Minister **Lies** (MU) berichtete von den Beratungen, die zu der in Rede stehenden Einigung der Weserministerkonferenz über die gestuften Grenzwerte geführt hätten. Er stimmte Abg. Hujahn zu, dass es sicherlich insbesondere dem Agieren in der Vergangenheit geschuldet sei, dass die Zielwerte in den Jahren 2022 und 2023 nicht erreicht werden könnten. Mit einem früheren Handeln bzw. einer früheren entsprechenden Verpflichtung hätten die Zielwerte bis dahin erreicht werden können.

Die nun gegebenen Zusagen könnten aber nur eingelöst werden, wenn die entsprechenden Genehmigungen erteilt würden; denn gerade in der Anfangszeit dieses Prozesses sei das Verfahren auch politisch nur zögerlich betrieben worden.

K+S habe sich jüngst also durchaus aufgemacht, Zusagen einzuhalten - das könne für die Vergangenheit nach seinem, Lies', Eindruck so nicht attestiert werden.

Vor diesem Hintergrund seien K+S für die Jahre 2022 und 2023 erhöhte Grenzwerte für die Laugeneinleitung zugestanden worden; ob diese Marge tatsächlich ausgenutzt werde, hänge letztlich von der Wasserführung ab. Erst dann - das wäre das Ergebnis dieses Zugeständnisses gewesen - sei der für die Periode 2022 bis 2027 vorgesehene Grenzwert - 1 580 mg/l für Chlorid - einzuhalten, und dann hätte ab 2028 wieder der Schritt einer erheblichen Grenzwertabsenkung bzw. Einleitungsminderung angestanden. Ohne eine besondere Vorbereitung hätte man dann wohl wieder mit vergleichbaren Problemen rechnen müssen.

Insofern - und auch im Wissen um die Entwicklungen in der Vergangenheit, die von seinen Vorrednern dargestellt worden seien - habe er, Lies,

den Vorschlag in die Diskussion eingebracht, dass für eine anfängliche zweijährige Überschreitung des ursprünglichen Zielwerts am Ende dessen zweijährige Unterschreitung - gleichsam zum Nachholen der anfangs unterbliebenen Minderung - stehen müsse. Die Grenzwerte seien entsprechend gestuft zu setzen. Damit würde nicht nur die Situation für den Fluss verbessert, sondern es würde auch deutlich gemacht, dass Vorkehrungen getroffen würden, um im Jahr 2027 nicht wieder in die Situation des Jahres 2021 - nämlich „Nicht geschafft!“ - zu kommen.

Auf ein solches Vorgehen hätten sich die Weserländer geeinigt. Darüber hinaus habe er, Lies, dafür plädiert, diese Grenzwerte verpflichtend vorzugeben. Hätten sie nicht erreicht werden können, hätte ein neues Verfahren geführt werden müssen. Leider sei dies mit Thüringen und insbesondere mit Hessen nicht erreichbar gewesen.

In dieser Lage hätte man das Kompromisspapier ablehnen können - dann wären aber auch die Maßnahmen, die nun vereinbart worden seien, nicht ergriffen worden. Eine Ablehnung hätte also zu keinerlei Verbesserungen geführt.

In dieser Situation hätten sich die Beteiligten einvernehmlich auf den eingangs beschriebenen Weg verständigt: Die Regelannahme sei, dass der ursprüngliche Grenzwert von 1 580 mg/l in den letzten beiden Jahren der Bewirtschaftungsperiode unterschritten werde, und K+S müsse im Zweifelsfall nachweisen, dass dieses Ziel nicht erreichbar sei. Mehr hätte nach seiner, Lies', Einschätzung bei der Weserministerkonferenz in dieser Frage nicht erreicht werden können.

Vor diesem Hintergrund wäre eine von einer möglichst breiten Mehrheit unterstützte Entschließung hilfreich - wohl alle seien sich in der Sache einig -, da damit der Druck aus Niedersachsen heraus erhöht werde. Für die Umsetzung der betreffenden Maßnahmen komme es nun nicht nur auf das Agieren von K+S an, sondern auch auf die anderen beteiligten Bundesländer, die die erforderlichen Genehmigungen rechtzeitig erteilen müssten. Selbstverständlich sei klar, dass diese Situation auch für die Umweltministerinnen in Hessen und Thüringen politisch nicht einfach sei, weshalb es wichtig sei, dass sich alle Beteiligten auf den gemeinsam gewählten Weg verständigt hätten.

Die Annahme des Antrags wäre also nicht gegen K+S gerichtet, sondern unterstütze das Unternehmen dabei, seine Ziele zu erreichen.

In diesem Kontext sei auch daran zu erinnern, wie wichtig es sei, die Salzhalden an Fulda und Werra abzudecken, um das Haldenabwasseraufkommen stark zu reduzieren; auch das wäre ein wichtiger Beitrag für eine Verbesserung der Flussgebietssituation.

Abg. **Horst Kortlang** (FDP) meinte, auch wenn es gerechtfertigt sei, Unternehmen entgegenzukommen, so sei auch zu verlangen, dass die gesetzten Grenzwerte eingehalten würden.

Auch seine Fraktion werde den Antrag unterstützen.

### **Beschluss**

Der **Ausschuss** empfahl dem Landtag, den Antrag anzunehmen.

*Zustimmung:* SPD, CDU, FDP

*Ablehnung:* -

*Enthaltung:* GRÜNE

\*\*\*





Tagesordnungspunkt 4:

**Für den Schutz von Klima, Umwelt und Gesundheit: Erdöl und Erdgas in der Erde lassen, Förderende einleiten, unnötige Kosten verhindern!**

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/7723](#)

*erste Beratung: 90. Plenarsitzung am 11.11.2020 federführend: AfUEBuK; mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 39 Abs. 3 Satz 1 GO LT: AfHuF*

*Zuletzt behandelt: 72. Sitzung am 18.01.2021*

**Fortsetzung der Beratung**

*Beratungsgrundlage: Vorlage 1 (Änderungsvorschlag der Fraktionen der SPD und der CDU)*

Abg. **Marcus Bosse** (SPD) stellte die Eckpunkte des Änderungsvorschlags in Vorlage 1 vor.

Abg. **Christian Meyer** (GRÜNE) bedauerte, dass der Änderungsvorschlag nur wenig des Antrags seiner Fraktion aufgreife; denn ihr sei es um einen Ausstieg aus der Erdöl- und Erdgasförderung in Niedersachsen - auch vor dem Hintergrund des Klimawandels - und nicht nur um mehr Sicherheit im Zusammenhang mit den Bohrungen gegangen. Dem Grundanliegen des Antrags werde der Änderungsvorschlag nicht gerecht; denn eine fortgesetzte Erdöl- und Erdgasförderung passe nicht zum Ziel der klimaneutralen Energieversorgung.

Ferner enthalte der Änderungsvorschlag auch keine Aussagen gegen ein Fracking in konventionellen Lagerstätten.

Die enthaltenen Aussagen zu Wasserschutzgebieten reichten nicht aus.

Die Formulierung im Änderungsvorschlag, es werde begrüßt, „dass die Landesregierung über die geplante Anpassung der Tiefbohrverordnung (BVOT) einen ‚Bohrloch-TÜV‘ einführen“ wolle, führe zudem zu der Frage, warum dieser immer noch nicht eingeführt worden sei. Da der Fall Emlichheim schon mehr als zwei Jahre zurückliege und die Landesregierung mehrmals angekündigt habe, den „Bohrloch-TÜV“ einzurichten, sei diese Ankündigung bedauerlich wenig.

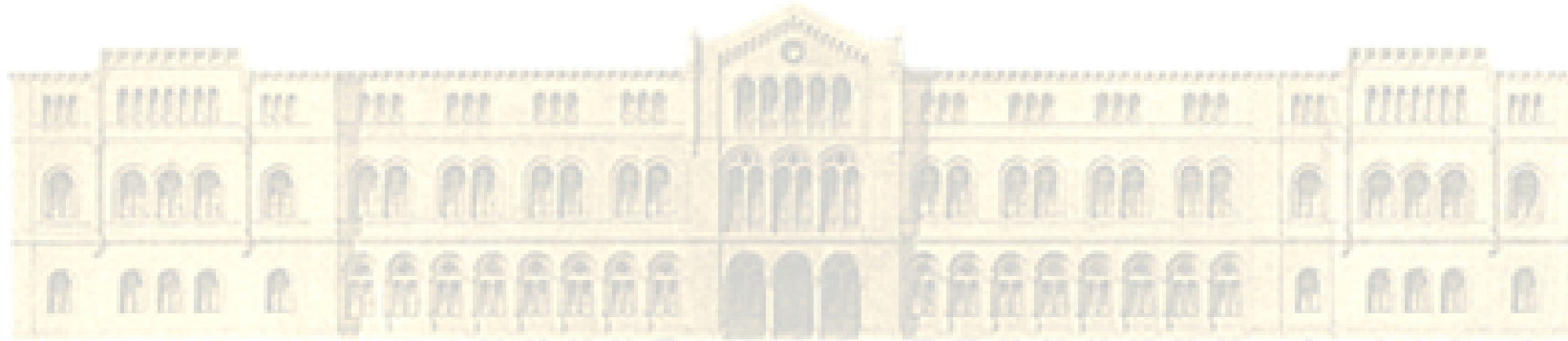
**Verfahrensfragen**

Abg. **Marcus Bosse** (SPD) schlug vor, zu dem Antrag und dem Änderungsvorschlag eine Anhörung nach dem Schlüssel 3/3/1/1 durchzuführen. - Abg. **Christian Meyer** (GRÜNE) unterstützte diesen Vorschlag.

Der **Ausschuss** billigte diesen Vorschlag einstimmig. Die Fraktionen wurden gebeten, die Anzuhörenden gegenüber der Landtagsverwaltung so zeitnah zu benennen, dass die Anhörung in der für den 14. Februar 2022 vorgesehenen Sitzung durchgeführt werden kann.

In diesem Zuge kam der Ausschuss überein, die für dieses Datum vorgesehene Anhörung zum Antrag „Moorschutz = Artenschutz + Klimaschutz. Moore als natürliche Kohlenstoffspeicher erhalten und eine nachhaltige Nutzung fördern“ (Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/10170](#)) auf den 14. März 2022 zu verschieben.

\*\*\*



# **Unterrichtung AfUEBuK, 06.12.2021**

**Minister Olaf Lies**

**Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie,  
Bauen und Klimaschutz**

# Ergebnisse des Beleuchtungsprozesses und weiteres Vorgehen der Klärung der Standortfrage



# Der Beleuchtungsprozess

- Startschuss Februar 2021
- NMU, BMU, BGE und Vertreter:innen der Asse 2 Begleitgruppe (A2B) verständigen sich auf Beleuchtungsprozess.
- Entscheidung der BGE für ein Asse-nahes Zwischenlager soll noch einmal untersucht werden.
- Mit der Beleuchtung wurden vier Expert:innen unterschiedlicher Fachrichtungen beauftragt.
- Untersucht wurden an die 100 von der BGE und der AGO zur Verfügung gestellte Dokumente.
- Veröffentlichung des Abschlussberichts am 18. Oktober 2021.
- Es folgten weitere Informationsveranstaltungen vor Ort am 8. November 2021 und am 22. November 2021.

# Zentrale Ergebnisse des Berichts:

## A) Rechtliche Aspekte:

- Die BGE sei nach Atom- und Strahlenschutzrecht nicht dazu verpflichtet, einen Zwischenlagerstandort-Vergleich durchzuführen. Auch aus dem UVPG ergäbe sich keine Verpflichtung zur Prüfung von Standortalternativen.
- Für den Ausschluss eines Asse-fernen Zwischenlagerstandortes könne sich die BGE nicht allein auf das Dosisreduzierungsgebot aus § 8 Absatz 2 StrlSchG berufen.
- Die Verpflichtung, jede Exposition oder Kontamination von Mensch und Umwelt auch unterhalb der Grenzwerte so gering wie möglich zu halten, gelte grds. nicht für eine Gesamtbetrachtung verschiedener Tätigkeiten, sondern mit Blick auf eine jeweilige Genehmigung bspw. für den Umgang mit radioaktiven Abfällen oder aber deren Transport.
- Die Prüfung zumutbarer Alternativen könne aber im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG im Raumordnungsrecht und/oder im Genehmigungsverfahren relevant werden.
- Bei einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes wäre der von der BGE gewählte Standort für das Zwischenlager nur zulässig, soweit insbesondere zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und das Projekt aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist.

# Zentrale Ergebnisse des Berichts:

## B) Kriterienkatalog:

- Die ausschließliche Betrachtung Asse-naher Zwischenlagerstandorte widerspreche den im Rahmen des freiwilligen Begleitprozesses gestellten Erwartungen der lokalen Akteure.
- Das Standortbewertungsverfahren der BGE habe sich nicht durchgängig an die in den Kriterienberichten 2014/2016 beschriebene Methodik gehalten.
- Teilweise seien andere Bewertungsmaßstäbe verwendet worden als festgelegt. Teilweise seien Standorte als gleichermaßen geeignet beurteilt worden, weil die Datenlage eine Differenzierung nicht erlaubte bzw. für einen Vergleich nicht verfügbar waren.
- Auswirkungen von Ereignissen im Rückholbergwerk, Auswirkungen von Ereignissen in der Abfallbehandlungsanlage auf die Betriebssicherheit des Zwischenlagers für die Standortauswahl seien nicht berücksichtigt. Es fehlten Erläuterungen, warum die für das Asse-nahe Zwischenlager betrachteten Störfälle (Flugzeugabsturz) abdeckend seien.

# Zentrale Ergebnisse des Berichts:

## C) Begleitprozess:

- Die frühzeitige und freiwillige Einrichtung eines Begleitprozesses wurde lobend hervorgehoben.
- Aus der Perspektive der Governance und Partizipationsforschung wurden jedoch Schwachstellen bei der Ausgestaltung des Begleitprozesses angemerkt.
- Die Kommunikation im Begleitprozess sei verbesserungsbedürftig. Es fehlte an Spiel- und Kommunikationsregeln, insbesondere auch an Regeln für den Umgang mit Dissensen.
- Begleitprozess müsse weiterentwickelt werden. Dabei gehe es nicht um das Auflösen von erkannten Dissensen, sondern viel mehr um einen fairen und transparenten Umgang mit unterschiedlichen Auffassungen. Die Möglichkeiten der Mitgestaltung für die A2B und die AGO müsse dabei klar gestaltet werden.

# Fazit aus Sicht der Expert:innen:

- Die Herleitung d. Standortentscheidung hätte vom Betreiber transparenter, ausführlicher und nachvollziehbarer dargelegt werden müssen.
- Problemfelder seien die FFH-Verträglichkeit und die raumordnungsrechtliche Betrachtung; hier bestehe dringender Handlungsbedarf zur Klärung bzw. Vorbereitung der Verfahren.
- Die Frage nach dem Zwischenlagerstandort könne bei der weiteren Planung des Rückholprozesses räumlich abgekoppelt werden. Durch räumliche Abkopplung v. Abfallbehandlung und Zwischenlagerung könnten Risiken sogar minimiert werden.
- Die Zwischenlagerung sei einzubetten in eine umfassendere Betrachtung des gesamten Rückholprozesses mit allen auftretenden Risiken und nicht ganz unwahrscheinlichen Ereignissen.
- Für die Prozessgestaltung seien Spielregeln zu vereinbaren, wie weit ein Begleitprozess mitzugestalten und welche Formen des Konfliktmanagements vorzuhalten seien, auch während des Genehmigungsverfahrens.



# Erweiterte Klärung der Standortfrage

Am 08. November 2021 verständigten sich A2B, BMU, BGE und NMU auf folgende Punkte:

- Es gibt keinen Zweifel an der gesetzlich verlangten Rückholung aus der Asse
- Es gibt grundsätzlich keinen Zweifel daran, dass – ungeachtet der noch zu lösenden raumordnerischen Belange – der Schacht, die Aufbereitung, Konditionierung und Pufferung Asse-nah errichtet und betrieben werden muss
- Raumordnerische Fragen und Problemstellungen im Sinne einer zügigen Rückholung müssen zügig geklärt werden

# Erweiterte Klärung der Standortfrage

- Der Prozess der „erweiterte Klärung der Standortfrage“ muss parallel geführt werden zu den Genehmigungskomponenten, die jetzt schon notwendig sind
- Frage der Zwischenlagerung darf die anderen Prozesse nicht verhindern
- Fortsetzung des Begleitprozesses
- Expertenbericht dient als Referenzdokument für oben genannte Themen

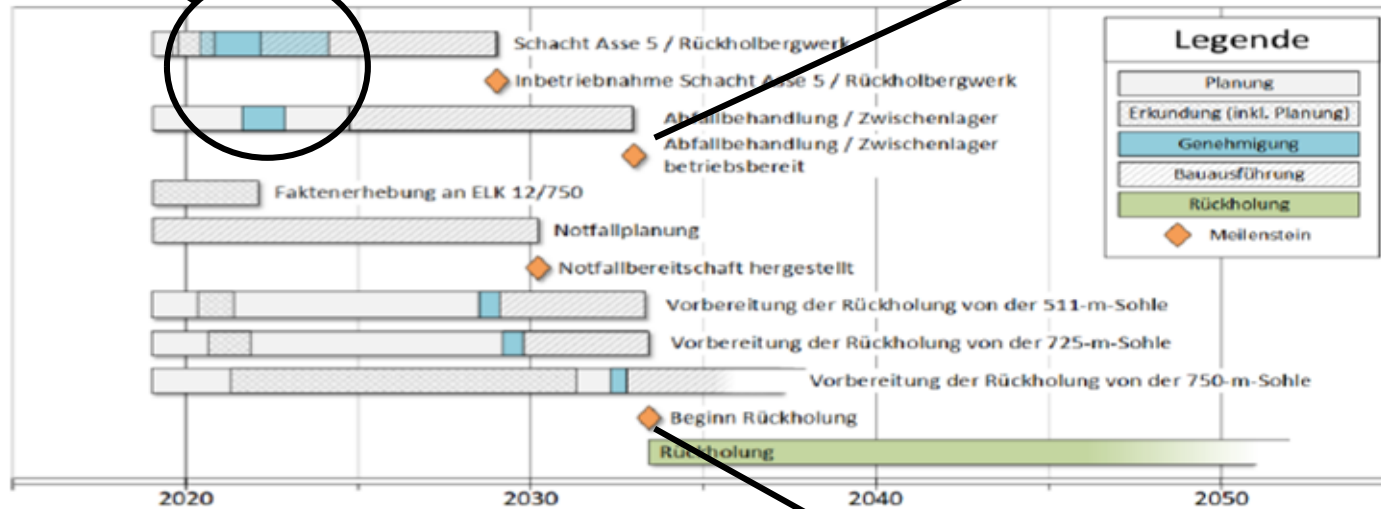
# Erweiterte Klärung der Standortfrage

- Erarbeitung erster Skizze für den Prozess mit allen Partnern
- Versuch einer gemeinsamen Verständigung auf den einzuschlagenden Weg
- Bildung einer erweiterten Projektgruppe Beleuchtung unter Hinzuziehung der BGE
- Die Kunst wird es sein, das atomrechtliche Genehmigungs-Verfahren für den ersten Antragskomplex zeitnah einzuleiten und daneben einen besonderen Beteiligungsprozess in der Zwischenlager-Standortfrage zu organisieren.

# BGE: Rückholungsplan

Alle Genehmigungsverfahren außer Rückholung

Abfallbehandlung/Zwischenlager betriebsbereit



Beginn Rückholung

9A		23500000		GHB		RZ	0110	00	Stand: 19.02.2020
Projekt	Proj.-Element	Fachbereich	Vorgang	Begrüßung	Aufgabe	UA	UL N.	Rw.	Seite: 132 von 145
NAAN	NNNNNNNNNN	NNAAAN	AAANNNA	AAAN	AAAA	AA	NNNN	NN	Stand: 19.02.2020
<b>Plan zur Rückholung der radioaktiven Abfälle aus der Schachtanlage Asse II</b>									
						<b>BGE</b> BUNDESGESellschaft FÜR ENGLAGERUNG			

# Graphische Darstellung der Verfahren Rückholung Asse II

Raumordnung (LROP, RROP, vorhabenbezogenes Raumordnungsverfahren incl. FFH-VP)\*

\* Diese Verfahren enden nicht mit einer Genehmigung

Geschäftsbereich ML/  
Regionalverband  
Großraum  
Braunschweig

Begleitprozess („A2B“, BGE, BMU, MU)

Nicht konzentrierte bergrechtliche, wasserrechtliche etc. Verfahren

LBEG,  
Wasserbehörde etc.

Antragsvorbereitung (incl. FFH-VP)

BGE

Genehmigung  
Schacht 5

MU

...

Genehmigung  
Abfallbehandlung/  
Zwischenlagerung

Alt. 1: Bauliche  
Zusammenfassung Asse-  
nah

Alt. 2: Konditionierung und  
Pufferung Asse-nah;  
Zwischenlagerung Asse-  
fern



Formelles Verfahren



Informelles Verfahren

...

BGE: Beginn der  
Bergung frühestens  
2033

Seit  
2020

# Offene Fragen:

- Wie ist das Verhältnis, aber auch die Abgrenzung von zivilgesellschaftlichem Beteiligungsprozess und Genehmigungsprozess?
- Wie ist ‚unverzögliche Rückholung‘ angesichts des aktuellen Planungsstandes zu verstehen?
- Wie könnten Pufferung und Abfallbehandlung einerseits sowie Zwischenlagerung andererseits funktional, technisch und unter Beachtung strahlenschutzrechtlicher Minimierungsgebote voneinander entkoppelt werden?
- Wie kann die erweiterte Klärung der Standortfrage, bei der Gleichzeitigkeit von Planungs- und Genehmigungsschritten erfolgen, ohne eine Lösung zu präjudizieren?
- Nach welchen Kriterien und in welchem Verfahren soll die erweiterte Klärung der Standortfrage erfolgen?

# Erwartungshaltung MU:

1. Keine Verzögerung bei der Rückholung
2. Schnelle und zügige Klärung raumordnerischer Fragen im Sinne einer schnellen Rückholung
3. Der Rückholplan mit seinem Zeitplan ist kontinuierlich fortzuschreiben
4. BGE darf im Zusammenhang mit der Frage des Zwischenlagerstandortes keine Fakten schaffen
5. In das Zwischenlager dürfen nur Asse-Abfälle eingelagert werden
6. Der Bund muss sich jetzt Gedanken über ein Endlager machen
7. Fortsetzung des Begleitprozesses

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit**